

## Der Landrat

Dienstgebäude:  
Aldegrevestr. 16

Fachbereich:  
Amt für Verbraucherschutz  
Veterinärwesen  
Ansprechpartner:  
Herr Weber



Tel.: 05251/308 484  
Fax: 05251/308 488  
Mail: weberf@kreis-paderborn.de  
Web: www.kreis-paderborn.de  
Mein Zeichen:  
39/2-13  
Datum: 28.05.2011

### Tierseuchenbekämpfung Geflügelpest

### Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

zur Festlegung eines 72-stündigen Verbringungsverbotes aufgrund § 65 der  
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest  
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest  
(Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) treffe ich zum  
Schutz vor den von der Aviären Influenza ausgehenden Gefahren folgende  
Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof sind sämtliche  
Beförderungen von Geflügel im Sinne § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-  
Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane,  
Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in der Zeit vom **29.05.2011, 00.00  
Uhr, bis zum 31.05.2011, 24.00 Uhr, (72 Stunden)** verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Verbringen von

- Eintagsküken,
- Schlachtgeflügel zur unmittelbaren Schlachtung,
- gehaltenen Vögeln im Durchgangsverkehr auf Hauptstraßen des  
Fernverkehrs und im Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr.

2. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnung zu Nr. 1 wird hiermit nach §  
80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.



#### Besuchszeiten:

#### Ihr Weg zu uns:

#### Konten der Kreiskasse

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
4. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Foyer des Kreishauses, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)
  - §§ 18-30, 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1260)
  - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)
  - § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686)
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### **Begründung:**

Am 27.05.2011 wurde der Ausbruch der niedrigpathogenen Aviären Influenza in einem Geflügelbestand in Rietberg-Bokel, Kreis Gütersloh, amtlich festgestellt.

Bei der niedrigpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Bekämpfung dieser Viruserkrankung kann nur durch Bestandstötungen, Sperrmaßnahmen und erhebliche Einschränkung des Tierverkehrs erfolgen. Zudem besteht die Gefahr, dass das niedrigpathogene Virus zu einem hochpathogenen Aviären Influenzavirus mutiert.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich durch drei weitere Verdachtsfälle im Kreis Gütersloh ein größeres Ausbruchsgeschehen ab.

Aufgrund der derzeit noch unübersichtlichen Seuchenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Durch die zu Nr. 1 angeordnete Maßnahme soll erreicht werden, dass eine weitere mögliche Verschleppung des Erregers über Tierkontakte (insbesondere des Handels) möglichst verhindert wird und währenddessen mögliche weitere vorhandene Seuchenherde erkannt werden können. Dabei muss aufgrund der hohen Arbeitsteiligkeit und weitläufigen wirtschaftlichen Verbindungen in der Geflügelproduktion eine möglichst weiträumige Wirkung der Maßnahmen erreicht werden. So werden im Kreis Gütersloh für die dortigen um den Ausbruchbestand gelegenen Gemeinden gleichlautende Maßnahmen ergriffen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da durch sie die Anzahl der Kontakte und damit die Gefahr der Verschleppung unmittelbar minimiert und die notwendige Zeit gewonnen wird, mögliche weitere Seuchenherde zu erkennen. Nach der zum Entscheidungszeitpunkt bekannten seuchenspezifischen Sachlage erscheint dabei im Kreis Paderborn die räumliche Begrenzung auf die Gebiete der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof gerade noch vertretbar. Bezüglich des Verbringens von Eintagsküken und Schlachtgeflügel wird hier zur Zeit ein Verbringungsverbot nicht für erforderlich gehalten, da die Gefahr der Seuchenverschleppung hierbei geringer eingeschätzt wird.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. In Anbetracht der mit einer möglichen Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie immensen wirtschaftlichen Schäden der Geflügelwirtschaft muss das Interesse der von der Überwachungszone betroffenen Tierhalter an einer möglichst unbeschränkten Verfügungsmöglichkeit über ihre Tiere zurück stehen.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Verbringungsverbote nach Nr. 1 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich die aufgrund § 65 der Geflügelpest-Verordnung angeordneten Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es

hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Aviären Influenza begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

#### **Hinweise:**

Wer Geflügel hält, hat dem Kreis Paderborn, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, diese Haltung zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrs-Verordnung gem. § 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuzeigen –schriftlich per Fax oder Post) und mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz der Viehverkehrs-Verordnung gilt entsprechend. Tierhalter, auch bei Klein- und Kleinsthaltungen, auch bei reiner Hobbyhaltung, insb. aber Geflügelhalter, zudem in dem jetzt festgelegten Sperrgebiet, die nicht im Besitz einer solchen Registrierung sind, werden dringend aufgefordert, dieser Meldepflicht nunmehr unverzüglich nachzukommen.

Diese Verpflichtung gilt auch wenn nur eins der obigen Tiere, egal zu welcher Nutzung, gehalten wird.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig- tausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Im Auftrag

Dr. Bornhorst